



E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein
Trenskamp 24
23611 Bad Schwartau

Der Landrat

**Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle**

Geschäftszeichen
TÖB 25052

Auskunft erteilt
Frau Schütt

Telefon 04521-788-375
Fax 04521-788-96375
E-Mail j.schuett@kreis-oh.de

Datum
01.04.2025

GEMEINDE GRÖMITZ:

**Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für das am nordöstlichen Ortsrand von Grömitz, zwischen der Bundesstraße 501 im Südosten und der Oldenburger Straße und der Beckerkoppel im Westen
Ihr Schreiben vom 24.02.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Naturschutz
- Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Kindertagesbetreuung

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bauleitplanung

Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Adresse
Kreis Ostholstein
Fachdienst
Regionale Planung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
E.-Mai:
bauleitplanung@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 0
BIC: NOLADE21HOL

Naturschutz

Knickschutz

An der B 501 liegend findet sich parallellaufend an der nordöstlichen Plangrenze ein Knick (gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs.1 LNatschG), welcher als Ausgleichsknick im Rahmen einer Knickverschiebung angelegt wurde (55.42.03.16-24-0016). Dieser Knick findet sich nicht in der Planzeichnung. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der ungestörten Entwicklungsmöglichkeit des Knicks, wenn der Lärmschutzwall dicht am Knick steht. Des Weiteren besteht das Risiko, dass der Knick im Rahmen zukünftig notwendigen Instandsetzungsarbeiten des Lärmschutzwalls beschädigt wird. Ich bitte darum, den Knick nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen sowie festzusetzen, dass jegliche Beeinträchtigungen in Form von Betretungen, unsachgemäßen Rückschnitten, Lagerungen von Gegenständen etc. verboten sind.

Angrenzend an den neu überplanten WA-Bereich findet sich im Norden ein privater Knickschutzstreifen. Es ist unklar, weshalb wiederkehrend Knickschutzstreifen als „privat“ festgesetzt werden, obschon regelmäßig erhebliche naturschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich der Sinnhaftigkeit geäußert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Eingriffe der Anwohner in Form von zusätzlichen Anpflanzungen von Ziergehölzen, das Lagern von Gartenabfällen oder der Aufbau von Spielgeräten sind erfahrungsgemäß häufig festzustellen und führen zu Konflikten. Falls der Knick weiterhin mit einem privaten Knickschutzstreifen versehen bleiben soll, sind Funktionsverluste folglich erwartbar, die auszugleichen sind. Sofern eine Entwidmung und Festsetzung als "Grünfläche" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB - gegebenenfalls mit Erhaltungsfestsetzungen für Bäume und Sträucher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB – erfolgt, wäre ein externer Ausgleich im Verhältnis 1:1 für den entwidmeten Knick erforderlich.

Grundsätzlich sind Aussagen zur Ausgestaltung des öffentlichen Knickschutzstreifens textlich festzusetzen. Es fehlen Aussagen zur Breite, Anlage eines Zaunes, Nutzung von Regiosaatgut etc. Dies ist nachzuholen.

Artenschutz

Die gültigen Rechtsgrundlagen zum Artenschutz sind als Hinweis in die Planzeichnung zu übernehmen. Die §§ 39 und 44 BNatSchG sind vollumfänglich zu beachten.

Haselmausvorkommen können gemäß Haselmauspapier nur in reinen großräumig isolierten Koniferenbeständen oder langfristig überschwemmten Gebieten ausgeschlossen werden. Bei jeglichen Eingriffen in Knicks und auch im Rahmen einer Entwidmung ist somit ein Haselmausvorkommen möglich und zu berücksichtigen. Hinweise zur Bauzeitenregelung hinsichtlich Haselmaus und die Pflicht zur Anwendung der Inhalte des Haselmauspapiers sind ebenfalls in die Hinweise auf der Planzeichnung zu übernehmen.

Die Aussagen hinsichtlich Vorkommen von Feldlerchen auf S. 22 der Begründung sind nicht nachvollziehbar. Einerseits wird ausdrücklich von potenziellem Vorkommen der von Feldlerchen auf Acker gesprochen, andererseits wird basierend auf einer Bestandserfassung das Vorkommen von Feldlerchen ausgeschlossen. In den beigefügten Unterlagen ist keine faunistische Bestandserfassung enthalten. Das Plangebiet ist bisher nicht bebaut, sodass sich potenzielle Brutvögel (nicht nur Offenlandbrüter) Stand jetzt weiterhin hätten ansiedeln können. Es ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass die Gültigkeit von Faunadaten fünf Jahre umfasst, sodass eine erneute Bewertung zu erfolgen hat.

Eingriff-Ausgleich

Die angemarkten angeblichen Vormerkungen der Ökopunkte in den Ökokonten 1.10 Grünbrache Gutttau, Gemarkung Gutttau, Flur 1, Flurstück 31 für 1.500 m² und 1.11 Grünbrache am 2. Weg, Gemarkung Grömitz, Flur 11, Flurstück 25 für 3.500 m² sind bisher beim Kreis Ostholstein nicht eingegangen. Dies ist nachzuholen.

Der beschriebene Umgang mit den Obstbäumen auf S. 43 der Begründung als Ausgleichspflanzung M2 ist in der Planzeichnung nachträglich festzusetzen.

Grünplanerische Festsetzungen

Die anzupflanzenden Laubbäume je Baugrundstück sind bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die textlichen Festsetzungen sind um diesen Hinweis zu ergänzen.

Hinweise zur Knickanpflanzung M1 sind textlich festzusetzen oder es ist ein Hinweis auf die Begründung festzusetzen.

Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Altlasten oder Altablagerungen sind nicht bekannt.

Neben den Hinweisen zum vorsorgenden Bodenschutz unter 7.1 der Begründung ist folgendes zu berücksichtigen:

Aufgrund der Größe der betroffenen Fläche und den voraussichtlich umfangreichen Bodenbewegungen (Erschließung, Herstellung des Regenrückhaltebeckens etc.) ist vor der Erschließung der Fläche gemäß DIN 19639 ein **Bodenschutzkonzept** zu erstellen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzungen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Dies bedeutet im Einzelnen:

- die Vorhabenbeschreibung und Planungsvorgaben,
- eine bodenbezogene Datenerfassung und -bewertung,
- Aufstellung einer Bodenmassenbilanz mit entsprechenden Verwertungswegen
- die Auswirkungen vorhabenbezogen zu erwartender Beeinträchtigungen der Bodenqualität und der Funktionserfüllung,
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreter Beschreibung der geplanten Maßnahmenumsetzung (einschließlich Maschinenkataster),
- den Bodenschutzplan (Maßstab 1 : 5.000 oder größer) als räumliche Darstellung der baubegleitenden Bodenschutzmaßnahmen,
- Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten,
- Zwischenbewirtschaftung sowie
- Maßnahmen bei Funktionseinschränkungen.

Ein Bodenschutzkonzept dient der Vermittlung von Informationen, beispielsweise für die Leistungsbeschreibung von Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung und der Dokumentation. Weitere Ausführungen hierzu sind in der DIN 19639 enthalten.

Um diese Vorgaben einzuhalten, zu überwachen und zu dokumentieren ist eine **bodenkundliche Baubegleitung** durch eine bodenkundlich ausgebildete Fachperson mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen vom Vorhabenträger einzusetzen und bei der unteren

Bodenschutzbehörde vorab zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung nimmt regelmäßig an den Baubesprechungen zur Vorbereitung und während der Arbeiten teil und kontrolliert und dokumentiert die Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen.

Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern folgende Punkte berücksichtigt werden:

Erdaufschlüsse (z.B. für Pfahlgründungen oder Baugrunderkundungen) sind gem. § 49 WHG ab einer Tiefe von 10 m (§ 40 Landeswassergesetz) oder bei Erschließung von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Die beim Bau eventuell notwendigen Grundwasserabsenkungen sowie zukünftig eventuell vorgesehene tiefe Erdwärmesonden sind nach §8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind spätestens einen Monat vor geplantem Beginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.

Hinweise zum Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen des Wasserwerks Karkbrook wurden bereits in die Begründung aufgenommen.

Kindertagesbetreuung

Im Rahmen des Vorentwurfs des B-Plan Nr. 89.1 möchte ich darauf hinweisen, dass auch an die notwendige Infrastruktur in Form von vorhandenen oder benötigten Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen gedacht werden sollte.

Es besteht für Kinder bis zum Schuleintritt ein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung, die auch in der Gemeinde Grömitz durchgesetzt werden muss.

In den vorhandenen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Grömitz sind die Betreuungsplätze bis auf einzelne Plätze fast komplett belegt, was eine Aufnahme von weiteren Kindern im Zuge dieses B-Plans erschweren würde.

Es ist daher zu prüfen, in wie weit zukünftigen Rechtsanspruchsfällen entsprochen werden kann.

Gewässerschutz

Durch das vorgelegte Vorhaben des B-Plans Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz sind wasserwirtschaftliche Belange mit Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung berührt.

a) Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen versiegelten und verdichteten Flächen ist schadlos zu beseitigen. Hierzu gibt es für den B-Plan 89.1 eine gültige Erlaubnis zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers.

Durch die Erhöhung der Grundflächenzahl von 0,24 auf 0,4 erhöht sich zwangsläufig die versiegelte Fläche und damit die abzuleitende Niederschlagswassermenge. Um die Schädigung des natürlichen Wasserhaushalts (A-RW 1) durch zusätzliche Flächenversiegelung, welche mit der Anhebung der Grundflächenzahl einhergeht, so gering wie möglich zu halten, empfehle ich die Festsetzung von **Gründächern** auf den Mehrfamilienhäusern.

Sollte sich die abflusswirksame Fläche im Vergleich zu meiner gültigen Erlaubnis zur Einleitung des abfließenden Niederschlagswasser erhöhen, ist ein entsprechender Änderungsantrag bei mir zu stellen.

Unter Punkt 5.3 wird auf die Behandlungsbedürftigkeit des abfließenden Niederschlagswassers gemäß dem Merkblatt DWA-M 153 verwiesen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Bewertung der Behandlungsbedürftigkeit nach der Arbeitsblatt-Reihe DWA-A 102 und DWA-A 138 zu erfolgen hat. Diese beiden Arbeitsblätter haben das M 153 aufgehoben.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schütt

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf-Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Schütt

Von: Anja.Schlemm@alsh.landsh.de
An: [Daniela Mueller](#)
Betreff: AW: GEMEINDE GRÖMITZ - Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89.1
Datum: Freitag, 28. Februar 2025 08:34:11

GEMEINDE GRÖMITZ:

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für das am nordöstlichen Ortsrand von Grömitz, zwischen der Bundesstraße 501 im Südosten und der Oldenburger Straße und der Beckerkoppel im Westen

Sehr geehrte Frau Müller,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Anja Schlemm

*Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Obere Denkmalschutzbehörde
Abteilung 3
Planungskontrolle
Brockdorff-Rantzau-Straße 70
24837 Schleswig
Tel.: 04621/387-29
Fax: 04621/387-55
E-Mail: anja.schlemm@alsh.landsh.de
www.archaeologie.schleswig-holstein.de*

Von: Daniela Mueller <info@ploh.de>
Gesendet: Dienstag, 25. Februar 2025 08:36
An: Landesplanung (Innenministerium) <landesplanung@im.landsh.de>; Bauleitplanung (Innenministerium) <bauleitplanung@im.landsh.de>; bauleitplanung@kreis-oh.de
Betreff: [EXTERN] GEMEINDE GRÖMITZ - Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.

GEMEINDE GRÖMITZ:

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89.1 der Gemeinde Grömitz für das am nordöstlichen Ortsrand von Grömitz, zwischen der Bundesstraße 501 im Südosten und der Oldenburger Straße und der Beckerkoppel im Westen

- ✓ *Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB*
- ✓ *Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB*
- ✓ *Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG und Unterrichtung über den Verfahrensstand*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Grömitz hat die Aufstellung der o. g. Bauleitplanung beschlossen und das Planungsbüro Ostholstein mit der Verfahrensdurchführung gemäß § 4b BauGB beauftragt.

Gemäß § 4 (1) BauGB unterrichten wir Sie im Auftrag der Gemeinde Grömitz hiermit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und bitten Sie um eine Stellungnahme und Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung **bis zum 28. März 2025**.

Dazu übersenden wir Ihnen anliegend den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung. Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme per E-Mail an verfahren@ploh.de. Sofern wir keine Stellungnahme von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihrerseits keine Einwände bestehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung zu o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Daniela Müller

Planungsbüro

Ostholstein

Dipl.-Ing. Andreas

Nagel

Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

Tel.: 0451-809097-0



Diese E-Mail enthält rechtlich geschützte und/ oder vertrauliche Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain privileged information and/or confidential. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Standort Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Standort Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
z. Hd. Frau Müller
23611 Bad Schwartau
per Mail an
verfahren@ploh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 24.02.2025
Mein Zeichen: 46404-555.811-55-016
Meine Nachricht vom:

Frau Schubert
Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de
Telefon: 0451 371-2142
Telefax: 0451 371-2124

14. März 2025

nachrichtlich
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII 414 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
per Mail an Ref41-Bauleitplanung@
wimi.landsh.de
(mit einer Anlage)

Bebauungsplan Nr. 89.1 - 1. Änderung - der Gemeinde Grömitz
(frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 89.1 (1. Änderung) der Gemeinde Grömitz bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu **20,00 m** von der Bundesstraße 501 (B 501), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
2. Die Anbauverbotszone ist mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Zufahrten zu Bundesstraßen außerhalb einer nach § 5 (4) FStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt gebührenpflichtige Sondernutzungen sind.

Für den Betrieb der Zufahrt (Flurstück 72/2, Flur 8, Gemarkung Grömitz) zur Verkehrserschließung der geplanten Fläche der Versorgungsanlage (RRB) ist beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 8 und 8a FStrG erforderliche Sondernutzungs Erlaubnis zu beantragen.

Sofern bauliche Veränderungen am Einmündungsbereich des o.g. Flurstückes an der freien Strecke der Bundesstraße 501 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, für die baulichen Veränderungen entsprechende prüffähige Planunterlagen zur Abstimmung vorzulegen.

3. Es dürfen keine direkten Zugänge und keine weiteren Zufahrten an der freien Strecke der Bundesstraße 501 angelegt werden.
4. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
5. Aufgrund der Lage des Bebauungsplanes, kann davon ausgegangen werden, dass während der Baudurchführung der Erschließung des Bebauungsplanes Materialtransporte über die B 501 erfolgen werden.
Die Arbeiten sind deshalb im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV.SH abzustimmen, so dass sich Baumaßnahmen des LBV.SH nicht mit den Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans überschneiden.
Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.
6. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.
Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

gez.
Schubert

Anlage: 1